

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die neue Verordnung für die Medizinalprüfungen.

(Vom 19. März 1888.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihnen bekannt, erheischte das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886, betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 auf die Zahnärzte, zu seiner Vollziehung den Erlaß von Prüfungsbestimmungen für die Zahnärzte.

Da nun die frühere allgemeine Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880 ohnehin revisionsbedürftig geworden war, so wurde dieselbe einer Totalrevision unterworfen und durch Aufnahme von Bestimmungen über die Prüfung und die Patentirung von Zahnärzten ergänzt.

Das Resultat dieser Arbeit liegt nun in Gestalt einer neuen Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vor, welche wir heute genehmigt und auf den 1. April nächsthin in Kraft erklärt haben.

Indem wir Ihnen durch das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei eine Anzahl Exemplare dieser Verordnung zukommen lassen, bemerken wir, daß sich der Rechtszustand in Bezug auf die Ausübung der zahnärztlichen Praxis vom 1. April nächsthin an, d. h. vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung, folgendermaßen gestaltet:

Zur freien Ausübung ihres Berufes im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft sind befugt diejenigen Zahnärzte,

- 1) welche im Besitze eines eidgenössischen Diploms sind;
- 2) welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1886, d. h. vor dem 1. April 1888,

auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat. Diese Befugniß stützt sich auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und auf Art. 1, litt. b des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, in welchem die Bezeichnung „vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ für die Zahnärzte selbstverständlich auf das Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1886 bezogen werden soll;

- 3) welche sich in den sub c und d des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 vorgesehenen Fällen befinden.

Was die Prüfungen betrifft, so steht der leitende Ausschuß, dessen Präsident Herr Sanitätsrath L. Meyer in Zürich ist, Allen zu jeder wünschbaren Auskunft zur Verfügung.

Wir benutzen gerne diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

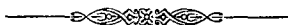
Bern, den 19. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die neue
Verordnung für die Medizinalprüfungen. (Vom 19. März 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1888
Date	
Data	
Seite	704-705
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 890

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.